

Erster Teil: Der Bauernhof

I. Auf den Tod meines Vaters, ausgerechnet an meinem 28. Geburtstag im Jahre 200 n. Chr., folgte eine drastische Wendung meines Lebens: Ich wurde dadurch nicht nur gewaltfrei, sondern verliess die Stadt, um den Bauernhof meiner Familie unweit Roms in Aricia zu übernehmen. Nicht, dass ich eine Alternative gehabt hätte, denn das Testament meines Vaters, durch das ich zum Alleinerben wurde, enthielt eine Klausel, die es mir verbot, den Bauernhof zu veräußern.

1. Mein Wunsch wäre es eigentlich gewesen, den Hof zu verkaufen und mich mit dem Erlös in Rom niederzulassen. Bin ich an die Veräußerungsverbotsklausel des Testaments meines Vaters gebunden?

II. Die Gerätschaften meines Vaters zur Bewirtschaftung des Landes sind mit der Zeit ziemlich in die Jahre gekommen und nicht mehr zu gebrauchen. Ich kaufe deshalb von einem meiner Nachbarn eine neue Grundausstattung: Zwei Ochsen, einige Erntewerkzeuge, eine Olivenpresse und 50 neue Tonkrüge, die er mir zwei Wochen nach der Übereinkunft und eine Woche nach erfolgter Bezahlung liefert. Keine weiteren Formalitäten werden vorgenommen: Keine Beurkundung, kein Ritual.

2. Erklären Sie, ob und wann ich Eigentümer der Erntewerkzeuge werde.

3. Wie gestaltet sich die Rechtslage hinsichtlich des Eigentumsübergangs der Ochsen? Könnte der bloße Lauf der Zeit die Rechtslage ändern?

III. Einige Wochen später erfahre ich durch Caecilia, der Ehefrau eines anderen Nachbarn, dass die Ölpressen und die Tonkrüge in Wirklichkeit dem verstorbenen Vater ihres Ehemannes, und jetzt ihm als dessen Erbe, gehörten. Als ich den Verkäufer damit konfrontiere, behauptet er, überzeugt gewesen zu sein, die Ölpressen gehöre ihm, da sie sich bereits zum Zeitpunkt des Todes seines Vaters im Besitz der Familie befunden hätte. Seine Verwandtschaft bestätigt diese Behauptung.

Von den Tonkrügen habe er gewusst, dass sie eigentlich dem Nachbarn gehören, der sie ihm einmal geliehen habe, aber er sei davon ausgegangen, dass nach all den Jahren kein Interesse mehr daran bestünde. Diese Aussage erstaunt Caecilia, wo doch der Nachbar ihr erzählt hatte, dass die Tonkrüge beim Erdbeben letzten Jahres zerstört worden seien.

4. Ich möchte wissen, ob ich Eigentümer der Tonkrüge geworden bin oder mit dem Lauf der Zeit werden kann.

5. Wie beantworten Sie dieselbe Frage auf die Ölpressen bezogen?

IV. Bereits vor dem aufklärenden Gespräch mit Caecilia nahm ich bei meinem Freund Decimus einen Kredit auf, wobei ich zu seinen Gunsten nicht nur die Ochsen als Hypothek bestellt, sondern auch die Tonkrüge in Besitzpfand gegeben hatte. Dies geschah in Anwesenheit von Zeugen, ohne irgendein Dokument oder Ritual.

6. Wurden die Ochsen gültig verpfändet? Begründen Sie ihre Antwort.

7. Wie beantworten Sie dieselbe Frage auf die Tonkrüge bezogen?

V. Die Summe, die mir Decimus als Darlehen gewährt, erhalte ich nicht von ihm, sondern von einem seiner Schuldner, der ihm den gleichen Betrag schuldet. Weder Decimus noch ich wissen, dass der Schuldner bankrott ging und er mir deshalb gestohlenen Geld aushändigt. Einen Monat später gebe ich das Geld ohne Kenntnis der Sachlage aus.

8. Decimus möchte wissen, ob ihm die Forderung gegen seinen Schuldner noch zusteht. Ausserdem fragt er, ob ihm eine Klage zur Verfügung steht, die Darlehenssumme zurückzuerhalten; falls ja, welche und gegen wen sie sich richtet. Begründen Sie ihre Antwort.

**

Zweiter Teil: Geleitete Exegese

Textauszug: D. 37.6.1pr. Ulpian im 40. Buch zum Edikt

Dieser Titel [des Edikts] hat eine offensichtliche Billigkeit: Denn wenn der Prätor die aus der Gewalt entlassenen Kinder (emancipati) zum Nachlassbesitz gegen das Testament (bonorum possessio contra tabulas) zulässt und sie mit denen, die sich [zum Zeitpunkt des Todes] in der Gewalt befinden, zugleich am väterlichen Vermögen teilnehmen lässt, so erachtet er es für folgerichtig, dass sie ihr eigenes Vermögen mit einwerfen (collatio bonorum), sollten sie nach dem väterlichen Vermögen trachten.

Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Erläutern Sie kurz folgende, in der Inskription anzutreffende Elemente: *D. / Ulpian / Edikt*.
2. Beschreiben Sie kurz, was man unter *bonorum possessio* (= Nachlassbesitz) versteht. Erlangt man diesen Nachlassbesitz automatisch?
3. Treten die Nachlassbesitzer (*bonorum possessores*) wie die Erben in die Position des Verstorbenen ein? Wie wird ihre Stellung bezüglich Rechte und Pflichten des Verstorbenen artikuliert?
4. Wie ist, bei fehlendem Testament (*ab intestato*), die Stellung der emanzipierten Kinder im prätorischen Recht (*ius praetorium*) verglichen zum *ius civile*? Was ist der Grund der Lösung nach *ius civile*, was nach *ius praetorium*?
5. In welchem Fall würde ein emanzipiertes Hauskind den Nachlassbesitz "gegen das Testament" (*contra tabulas*) erhalten? Genügt dafür, dass er enterbt wurde?
6. Welche Rechtsmittel stehen dem Nachlassbesitzer zur Verfügung, den Besitz der Erbschaft zu erhalten? Lassen sich diese Rechtsmittel auch gegen Zivilerben erheben? Sind emanzipierte Hauskinder vor der Klage der Zivilerben geschützt? Begründen Sie ihre Antwort.
7. Was bedeutet "Einwerfen des eigenen Vermögens" (= *collatio bonorum*)? Aus welchem Grund entspricht dies einer "offensichtlichen Billigkeit"? Wie wird die *collatio* erzwungen?
8. Wer unterliegt der Kollationspflicht und zu wessen Gunsten?